

Satzung des Hand in Hand Potsdam e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. Mai 2016 in Potsdam.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der
Registriernummer VR 8656 am 23.06.16.

Präambel

Die Arbeit von Hand in Hand Potsdam e.V. ist getragen vom Gedanken des menschlichen Miteinanders und der erfolgreichen Integration von Geflüchteten in Deutschland.

In diesem Sinne gibt sich Hand in Hand Potsdam e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hand in Hand Potsdam e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind der interkulturelle Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Geflüchteten sowie Einheimischen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. Information, Begleitung und Schulung beim Zurechtfinden im neuen Lebensumfeld sowie im Antragsdschungel.
 2. die Begleitung von bereits bestehenden sowie die Stiftung neuer Patenschaften.
 3. die Schulung als MultiplikatorInnen.
 4. Kooperation mit anderen Organisationen und Vereinen der Flüchtlingsarbeit.
 5. und gemeinsame gesellschaftliche Angebote.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie den allgemeinen Menschenrechten und duldet innerhalb des Vereins keine Mitglieder, Äußerungen oder Aktivitäten, die diese nicht respektieren.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung wie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Förderung des Völkerverständigungsgedanken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt eine Entgeltordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Jedes Mitglied kann an der Vereinsarbeit mitwirken und hat das Recht in den Gremien des Vereins einzubringen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. KassenprüferInnen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Wahl und Abwahl der KassenprüferInnen.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des VereinsZur Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der/vom VersammlungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und bis zu vier BeisitzerInnen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens einE VorsitzendeR oder der/die SchatzmeisterIn.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Flüchtlingshilfe Babelsberg e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Potsdam, den 23. Mai 2016